

## B e g r ü n d u n g

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 für das Baugebiet "Löhrstraße / Löhrrondell / Hohenfelder Straße" - Änderung Nr. 2 -

- - - - -

Nachdem die zwischen Löhrstraße und Hohenfelder Straße auf den Flurstücken Gemarkung Koblenz, Flur 8, Nrn. 424/44, 430/5, 430/11, 431/2, 432/2, 433/5 und 433/4 in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 51 verankerte Passagenlösung jetzt in einem Teilstück realisiert werden soll, ist diese Lösung unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange mit dem vorliegenden Bauprojekt in Einklang gebracht und die planungsrechtlichen Festsetzungen an einigen Stellen geändert worden. Bei dieser neuen Lösung wurde angestrebt, durch eine abwechslungsreichere Führung der Passage die Attraktivität zu erhöhen und insbesondere durch einen stärker versetzten Verlauf die sich allgemein in den bisher gebauten Passagen negativ auswirkende Sogwirkung des Windes zu vermindern. Außerdem wurde auf die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf den Flurstücken Gemarkung Koblenz, Flur 8, Nrn. 433/4 und 434/2 auf Anregung des dortigen Grundstückseigentümers in den Bebauungsplan aufgenommene, auf privatrechtlicher Basis beruhende platzartige Ausweitung der Passage verzichtet, weil die dieser Lösung zugrundeliegenden Dispositionen des Eigentümers sich inzwischen geändert haben.

Durch diese Planänderung werden die Grundzüge der Planung selbst nicht berührt. Auch werden die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan angegebenen Kosten hierdurch nicht wesentlich verändert.

Koblenz, 09. 01. 1980

Stadtverwaltung Koblenz

